

10 | 2009



Vorstandssitzungssaal der Rechtsanwaltskammer München

Oktober

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Pflichtverteidigerliste**
- **Jour Fixe Arbeitsgerichtsbarkeit**
- **EuGH: Freie Anwaltswahl**
- **BGH: Freiberufler als Verbraucher**
- **BFH: Kein Anspruch auf Aktenübersendung**
- **VG Frankfurt a. M.: Keine Rundfunkgebühr bei PC**
- **Jour Dienst: Neue Telefonnummer**
- **Ordensverleihung: Dingfelder und Brunner**
- **Dr. Kempfer neuer Vorstandsvorsitzender des IFB**
- **Termine für die Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte**
- **Tagung "Grundschulden und Risikobegrenzungsgesetz"**
- **ZWW: Aktuelles Programm**

Pflichtverteidigerliste

Mit Wirkung vom 01.01.2010 wird das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts in Kraft treten, demzufolge die Erweiterung der Pflichtverteidigerbestellung in Strafsachen ab dem ersten Tag der Untersuchungshaft erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Pflichtverteidigerbestellung sind lediglich die Hauptverhandlungshaft und die Sicherungshaft. Dies macht es erforderlich, dass unter anderem am Wochenende Anwälte erreichbar sind und gegebenenfalls als Pflichtverteidiger bestellt werden können.

Aus diesem Grund richtet die Rechtsanwaltskammer München in ihrem [Anwaltsverzeichnis](#) eine Pflichtverteidigerliste ein. Mit den dort verfügbaren Suchkriterien kann gezielt ein Pflichtverteidiger beispielsweise für einen bestimmten Ort gesucht werden. Die Suche wird es auch ermöglichen, dass Pflichtverteidigerlisten ausgedruckt werden können, die sodann in den Haftanstalten ausgelegt und den Betroffenen verfügbar gemacht werden können.

Die Rechtsanwaltskammer München bittet alle Mitglieder, die sich für die Bestellung als Pflichtverteidiger zur Verfügung stellen, sich bei der Rechtsanwaltskammer unter der Adresse newsletter@rak-muenchen.de zu melden. Es wäre vorteilhaft, wenn die Mobilfunknummer mitgeteilt und in deren Veröffentlichung eingewilligt würde. Die Kollegen werden aufgrund dieser Selbstbenennung in die Liste aufgenommen. Die Liste wird spätestens am 01.01.2010 veröffentlicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 20.10.2009 trafen sich erneut Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem Präsidium der Kammer. Hierbei wurden zahlreiche Anliegen der Anwaltschaft und der Gerichte thematisiert. Seitens der anwesenden Gerichtspräsidenten wurde erneut gebeten darauf hinzuweisen, dass Empfangsbekanntnisse unverzüglich zu unterzeichnen und an die Geschäftsstelle zurückzusenden sind. Hierzu besteht nach § 14 BORA auch eine berufsrechtliche Verpflichtung, die bei Verstößen von der Kammer entsprechend sanktioniert werden kann. Zudem würden klageerweiternde Schriftsätze in zunehmendem Maße verspätet bei Gericht eingereicht. Um eine Verzögerung der Verfahren zu vermeiden, wird seitens der Gerichte gebeten, den Eingang entsprechender Schriftsätze bei Gericht spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin sicherzustellen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH: Freie Anwaltswahl

In dem Verfahren Eschig gegen UNIQA Sachversicherung AG hat der EuGH am 10.09.2009 (C-199/08) ein Urteil zur freien Anwaltswahl durch Versicherungsnehmer gefällt. In dem Rechtsstreit ging es im Wesentlichen um die Deckung von Anwaltskosten und die Gültigkeit von allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen. Danach sollte der Versicherer berechtigt sein, seine Leistung auf die Führung eines Musterprozesses oder gegebenenfalls auf Sammelklagen oder auf sonstige gemeinschaftliche Formen der Verteidigung durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken. Die Bedingungen sahen lediglich vor, dass die Interessen mehrerer Versicherungsnehmer aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen dieselben Gegner gerichtet sind. Der EuGH hob den Grundsatz der freien Anwaltswahl (Art. 4 der Eu-Richtlinie 87/344) hervor. Das Urteil können Sie [hier](#) abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Freiberufler als Verbraucher

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30.09.09 (Az.: VIII ZR 7/09) entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine natürliche Person, die nicht nur als Verbraucher, sondern auch als selbständiger Freiberufler am Rechtsverkehr teilnimmt als Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist.

Die Klägerin, eine Rechtsanwältin, bestellte am 7. Oktober 2007 über die Internetplattform der Beklagten unter anderem drei Lampen zu einem Gesamtpreis von 766 €. Sie gab dabei als Liefer- und Rechnungsadresse ihren Namen (ohne Berufsbezeichnung) und die Anschrift der "Kanzlei Dr. B." an, bei der sie tätig war. Die Klägerin erklärte am 19./21. November 2007 den Widerruf ihrer Vertragserklärung mit der Begründung, dass die Lampen für ihre Privatwohnung bestimmt gewesen seien und ihr deshalb ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte (§ 355 Abs. 1, § 312d Abs. 1, § 312b Abs. 1) zustehe, über das sie von der Beklagten nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine natürliche Person, die – wie die Klägerin – sowohl als Verbraucher (§ 13 BGB) als auch in ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer (§ 14 BGB) am Rechtsverkehr teilnimmt, im konkreten rechtsgeschäftlichen Handeln lediglich dann nicht als Verbraucher anzusehen ist, wenn dieses Handeln eindeutig und zweifelsfrei ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn das in Rede stehende Rechtsgeschäft objektiv in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit der natürlichen Person abgeschlossen wird (§ 14 BGB). Darüber hinaus ist rechtsgeschäftliches Handeln nur dann der unternehmerischen Tätigkeit der natürlichen Person zuzuordnen, wenn sie dies ihrem Vertragspartner durch ihr Verhalten unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zweifelsfrei zu erkennen gegeben hat.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BFH: Kein Anspruch auf Aktenübersendung

Der BFH hat mit Beschluss v. 28.08.2009 ([III B 89/09](#)) entschieden, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf die Übersendung der Akten in die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten besteht. Der BFH führt hierzu aus, dass sich in § 78 FGO aus dem Begriff „einsehen“ und der Regelung über die Erteilung von Abschriften durch die Geschäftsstelle ergibt, dass die Einsichtnahme der Akten bei Gericht die Regel sein soll und eine vorübergehende Überlassung von Akten an den Prozessbevollmächtigten nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Aus der teilweise abweichenden rechtlichen Regelung und Verfahrenspraxis zur Akteneinsicht in anderen Gerichtszweigen (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO und § 120 Abs. 2 Satz 2 SGG) könnten für das finanzgerichtliche Verfahren keine Rechte hergeleitet werden. Art. 103 Abs. 1 GG gehe davon aus, dass die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen bleiben müsse.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VG Frankfurt a. M.: Keine Rundfunkgebühr bei PC

Das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. hat in seinem Urteil vom 22.10.2009 (11 K 1310/08) einem Informatiker Recht gegeben, der ein Arbeitszimmer in einem privat genutzten Einfamilienhaus eingerichtet hatte. Für die in dem Haus privat genutzten Rundfunk- und Fernsehgeräte zahlte der Kläger GEZ-Gebühren. Für den im Arbeitszimmer befindlichen PC sollte der Kläger als neuartiges Empfangsgerät ebenfalls Rundfunkgebühren zahlen. Das VG führte aus, dass der Kläger deshalb nicht für gewerblich genutzte Personalcomputer rundfunkgebührenpflichtig sei, weil diese Computer bereits unter die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte gem. § 5 Abs. 2 RGebStV fielen. Entscheidend ist allerdings, dass das VG auch festgestellt hat, die Rundfunkgebührenpflicht bestehe deswegen nicht, weil der gewerblich genutzte internetfähige PC nicht zum Rundfunkempfang bereitgehalten werde. Allein der Besitz solcher Geräte reiche für die Annahme der Bereithaltung und damit die Rundfunkgebührenpflicht nicht aus. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Berufung zugelassen.

Die zahlreichen Urteile zur Gebührenpflicht können Sie [hier](#) abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Dienst: Neue Telefonnummer

Für ihre Mitglieder bietet die Kammer am Dienstag von 14.00 - 17.00 Uhr eine Telefon-Hotline für Gebührenanfragen an. Frau Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer berät zu konkreten Einzelfragen. Die berufsrechtliche Beratung wird am Mittwoch von 14.00 - 16.30 Uhr durch die Mitglieder des Vorstandes durchgeführt. Ab sofort gilt für beide Hotlines die neue Rufnummer 089 / 53 29 44 - 55.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ordensverleihung: Dingfelder und Brunner

Am 13.10.2009 händigte Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk Herrn Kollegen Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus. Herr Dingfelder wurde für seine Verdienste um die Anwaltschaft und um die Ausbildung von Rechtsreferendaren und Rechtsanwälten sowie die ehrenamtliche Tätigkeit am Amtsgericht ausgezeichnet.

Am 03.10.2009 ist Kollege Dominik Brunner posthum mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse geehrt worden. Der Kollege hatte am 12.09.2009 Zivilcourage gezeigt und sich in der Münchner S-Bahn schützend vor vier Kinder gestellt. Seinen Einsatz musste er mit seinem Leben bezahlen. Die Bayerische Staatsregierung hat sich entschieden, auch den Bayerischen Verdienstorden zu verleihen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dr. Kempfer neuer Vorstandsvorsitzender des IFB

In der Sitzung des IFB (Institut für Freie Berufe Nürnberg) am 06.10.2009 ist der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München, Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, zum Vorsitzenden des Vorstands des IFB einstimmig gewählt worden. Hierzu gratulieren wir herzlich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Termine für die Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte

Die Termine für die Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tagung "Grundschulden und Risikobegrenzungsgesetz"

Die Forschungsstelle für Notarrecht veranstaltet am 18. November 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität, Geschwister-Scholl-Platz 1, Hörsaal B 106 (1. Obergeschoß) eine Tagung zum Thema

„Grundschulden und Risikobegrenzungsgesetz“.

Beginn der Veranstaltung ist 16.30 Uhr s.t.

Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen und ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung per [E-Mail](#) gebeten. Weitere Informationen über die Einrichtung finden Sie unter www.notarrechtsinstitut.de.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ZWW: Aktuelles Programm

Die Universität Augsburg, das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München berufsbegleitende Seminare für Rechtsanwälte an. Die Seminare eignen sich größtenteils als Fortbildung nach § 15 FAO. Im November werden die Fachgebiete Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, IT-Recht und Strafrecht angeboten. Im Dezember kann Steuer- und Baurecht besucht werden. Das aktuelle Programm können Sie [hier](#) abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Sigmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".